

G e s e t z

vom, mit dem das NÖ Gemeinde-
Investitionsfondsgesetz geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen :

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Dezember 1970, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen errichtet wird, LGBl.Nr. 108/1971, wird wie folgt geändert :

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten :
"Gesetz vom 21. Dezember 1970, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung, Erweiterung und Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen errichtet wird (NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz)."
2. Die §§ 1 bis 5 haben zu lauten :

"§ 1

(1) Zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung, Erweiterung und Instandhaltung von in Abs. 3 näher bezeichneten Gemeindeeinrichtungen und -anlagen wird ein Fonds errichtet.

(2) Der Fonds führt den Namen "NÖ Gemeinde-Investitionsfonds", besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien.

(3) Für folgende Vorhaben einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes kann eine Unterstützung gewährt werden :

1. Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
2. Schaffung von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll,

3. Bau und Instandhaltung von Gemeindestraßen,
4. Errichtung und Instandhaltung von Amtsgebäuden,
5. Schaffung von Einrichtungen der Feuerwehr und
6. Errichtung und Instandhaltung von Frei- und Hallenbädern, sonstigen Freizeiteinrichtungen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen.

§ 2

(1) Die Unterstützung besteht in der Gewährung

1. eines Darlehens,
2. eines Zinsenzuschusses für Darlehen oder
3. einer Beihilfe.

Die Beihilfe kann mit einem Darlehen oder einem Zinsenzuschuß verbunden werden.

(2) Das Darlehen ist unverzinslich. Es beträgt je nach der Finanzkraft der Gemeinde oder der verbandsangehörigen Gemeinden 25 bis 40 vom Hundert der Gesamtkosten des Vorhabens (§ 1 Abs. 3). Die Laufzeit der Darlehen darf 12 Jahre ab dem der Zuzählung der ersten Rate folgenden 1. Jänner oder 1. Juli nicht überschreiten. Die Rückzahlung hat in gleichen Halbjahresraten, die jeweils am 1. Jänner und 1. Juli fällig werden, zu erfolgen. Die beiden ersten Jahre sind rückzahlungsfrei.

(3) Der Zinsenzuschuß darf nur für Vorhaben gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 gewährt werden und 5 vom Hundert jährlich nicht überschreiten. Er ist nur für solche Darlehen zu gewähren, deren Laufzeit höchstens 12 Jahre beträgt und deren Zinsfuß die jeweilige Bankrate der Österreichischen Nationalbank nicht mehr als $3 \frac{1}{2}$ vom Hundert übersteigt.

(4) Die Beihilfe für Vorhaben gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 darf höchstens 20 vom Hundert, für Vorhaben gemäß § 1 Abs. 3 Z. 3, 4 und 5 höchstens 50 vom Hundert der Gesamtkosten betragen.

(5) Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. von 50 vom Hundert des jeder Gemeinde nach den finanz-
ausgleichsgesetzlichen Bestimmungen zukommenden Anteils
an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen
Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vor-
jahres und eines Hebesatzes von 300 vom Hundert,
3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrunde-
legung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes
von 300 vom Hundert,
4. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem
Gewerbeertrag und Gewerbekapital) in den Monaten Jänner
bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des
zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme
eines Hebesatzes von 125 vom Hundert,
5. von 50 vom Hundert der tatsächlichen Erträge der Lohn-
summensteuer in den Monaten Jänner bis September des Vor-
jahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen
Jahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1000
vom Hundert.

§ 3

(1) Darlehen, Zinsenzuschüsse und Beihilfen dürfen nicht
gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorhaben Rechtsvorschriften wider-
spricht und
2. die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens, eines Zinsenzuschusses oder einer Beihilfe besteht nicht.

§ 4

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch :

1. Inanspruchnahme der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel in dem von der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von 55 vom Hundert der jährlich zur Vergabe gelangenden Bedarfszuweisungen. Diese Mittel sind ausschließlich für die Gewährung von Beihilfen zu verwenden,
2. Beiträge des Landes zur Bestreitung des Zinsendienstes für die aufgenommenen Darlehen und zur Gewährung von Zinsenzuschüssen für Vorhaben gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6, sowie für Beihilfen für Vorhaben gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2, nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages,
3. Erlöse aus Darlehensaufnahmen,
4. Eingänge von Tilgungsraten der vom Fonds gewährten Darlehen,
5. Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel und
6. sonstige Einnahmen.

(2) Die jährlichen Zinsenzuschüsse gemäß Abs. 1 Z. 2 und die jährlichen Zinsen der gemäß Abs. 1 Z. 3 aufgenommenen Darlehen dürfen 50 vom Hundert der für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Landesumlage (§ 1 des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage, LGBL.Nr. 167/1969, in der Fassung der Novelle LGBL.3200-1) nicht übersteigen.

§ 5

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben den Organen des Fonds (§ 6) jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die

Gewährung eines Darlehens, Zinsenzuschusses oder einer Beihilfe erforderlich sind. "

3. § 11 Abs. 1 hat zu lauten :

" § 11

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlußfassung insbesondere über

1. die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen, Zinsenzuschüssen und Beihilfen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4,
2. die Gewährung und Versagung von Darlehen, Zinsenzuschüssen und Beihilfen,
3. die Aufnahme von Darlehen und
4. die Geschäftsordnung. "

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.